

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im DAV informiert:

„Telematiktarife“ in der Berufsunfähigkeitsversicherung beim BGH auf dem Prüfstand.

Am 12.06.2024 verhandelt der u.a. für versicherungsrechtliche Fragen zuständige IV. Zivilsenat des BGH in einem Klageverfahren eines Verbraucherschutzverbandes gegen ein Versicherungsunternehmen. Der Verbraucherschutzverband verlangt von der beklagten Versicherung das Unterlassen der Verwendung sog. „Telematikklauseln“ in der Berufsunfähigkeitsversicherung. Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht erwartet das Urteil mit Spannung. Sieht sie doch in den bisherigen Regeln Intransparenz und ein Ungleichgewicht der Chancen-Risikoverteilung zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Worum geht es?

Die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) dient dem Schutz der persönlichen Erwerbsfähigkeit. Ist die versicherte Person für mindestens sechs Monate und zu mindestens 50 Prozent nicht in der Lage, ihren Beruf auszuüben, erbringt der Versicherer Leistungen aus der BU-Versicherung, in der Regel in Form einer monatlichen Rente.

Ein gesundheitsbewusster Lebensstil der versicherten Person ist dabei für den Versicherer von besonderem Interesse, reduziert doch eine gesunde Lebensführung die Wahrscheinlichkeit eines krankheitsbedingten Ausfalls und damit des Eintritts des Leistungsfalls in der BU-Versicherung. Der Tarif der beklagten Versicherung honoriert eine gesunde Lebensführung in einem sog. „Vitality Programm“. Per Smartphone werden digital (Gesundheits-)Daten an den Versicherer übermittelt, auch Daten über sportliche Aktivitäten und Arztbesuche. Anhand dieser Daten wird der Versicherte einem von mehreren „Statusleveln“ zugeordnet. Je nach Status können sich dann die zu zahlenden monatlichen Prämien des Versicherten positiv, bei fehlenden oder „schlechten“ Daten aber auch negativ verändern.

Worum wird gestritten?

Bislang beteiligt der beklagte Versicherer die versicherten Personen variabel an den sog. Überschüssen. Diese Überschüsse entstehen durch das Wirtschaften des Versicherers mit den verfügbaren Einlagen und Eigenmitteln, was in den Grenzen des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zulässig ist. Durch den Versicherer erzielte Zins- und Kapitalerträge kommen dabei unmittelbar den jeweiligen Versicherten zugute, entweder durch Prämienenkung oder anteilige Leistungserhöhung.

Allerdings kann – so die Verbraucherschützer – der Versicherungsnehmer anhand der Formulierung der Klausel nicht erkennen, welches Verhalten sich für ihn positiv auf die Höhe der Beiträge auswirke. Das OLG München hatte in der Berufung zudem herausgearbeitet, dass die Überschussklausel auch deshalb nicht wirksam ist, da die Absenkung der Prämien nur dann eintritt, wenn auch tatsächlich Überschüsse durch den Versicherer erwirtschaftet werden. Gibt es solche nicht, wirkt sich auch ein noch so positives Gesundheitsverhalten des Versicherten nicht auf seine Prämie aus.

Rechtsanwalt **Jan Lukas Kemperdiek** von der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht begrüßt die bisherigen Entscheidungen und geht davon aus, dass der BGH in der Revision zugunsten der Verbraucherschützer entscheiden wird. *„Derartige Tarife sind zwar grundsätzlich günstig für einen gesundheitsbewussten Versicherungsnehmer, in dieser Form sind die Klauseln aber zu undurchsichtig“* erläutert der **Fachanwalt für Versicherungsrecht**. Er fordert: *„Die Chancen und Risiken einer solchen ‚Telematik-Versicherung‘ müssen zwischen den Vertragsparteien gerecht aufgeteilt werden.“* Hier trage derzeit der Versicherungsnehmer alle Risiken, beklagt Kemperdiek.

Folge des Wegfalls der Klausel

Der klagende Verbraucherschutzverband verlangt von der beklagten Versicherung das Unterlassen der Verwendung dieser Klauseln, was das vorläufige Ende des entsprechenden Tarifs zur Folge hätte. Der Versicherer hatte in den beiden Vorinstanzen (LG München I, Urte. v. 28.01.2021 - 12 O 8721/20 und OLG München, Urte. v. 31.01.2022 - 29 U 620/21) unterlegen und verfolgt seine Rechte nun in der Revision vor dem BGH weiter. Die „Telematik Klausel“ des beklagten Versicherers ist Kern des hier vertriebenen BU-Tarifs. Derartige Tarife wären mit einem Wegfall der Klausel in der bisherigen Form nicht mehr anzubieten. Auch schon bestehende Verträge müssten angepasst werden.

Der Begriff des „Telematiktarifs“ stammt ursprünglich aus dem Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dort sind solche Tarife bereits seit einigen Jahren im Markt etabliert.

Über die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein DAV:

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) hat über 900 Mitglieder. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind in versicherungsrechtlichen Fragen die kompetenten Ansprechpartner sowohl für Verbraucher, für Betriebe und für Versicherungsunternehmen. Sie beraten auch beim Abschluss von Versicherungsverträgen und sind außergerichtlich und gerichtlich

bei der Geltendmachung bzw. Abwehr versicherungsvertraglicher Ansprüche tätig. www.davvers.de

Kontakt Jan Lukas Kemperdiek für Fragen seitens der Presse:
jke@advomano.de, Tel. 02331 915 99 30